

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS- CoV-2

Das Landratsamt Tübingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23.06.2020 in der aktuell gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.10.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung der Allgemeinverfügung

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 war wegen des starken Anstiegs der Neuinfektionen und dem Überschreiten der sogenannten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage im Landkreis Tübingen ursprünglich geboten.

Mit der Änderung der CoronaVO des Landes zum 02.11.2020 wurden dort wesentliche Teile der Allgemeinverfügung landesweit umgesetzt, bzw. die getroffenen Maßnahmen noch verschärft, insbesondere wurde der Betrieb von Gaststätten mit Ausnahme des Straßenverkaufs bzw. der Hol- und Lieferdienst untersagt.

Dementsprechend verblieb nur noch das Verbot des Außenalkoholausschanks als eigener Regelungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamts. Hierzu wurde per Erlass des Sozialministeriums vom 01.11.2020 verfügt, dass dieses aufzuheben sei.

Dieser Weisung folgt das Landratsamt Tübingen. Dieser so geringfügige Regelungsgehalt fällt bezüglich des erforderlichen Schutzes vor der Infektionsgefahr gegenüber den umfänglichen Regelungen der CoronaVO nicht mehr ins Gewicht.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der Schaffung von Rechtsklarheit durch Vereinheitlichung, welche nur durch die vollständige Aufhebung der Allgemeinverfügung erreicht werden konnte.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung beruht wie diese selbst auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6 a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW). Nach § 1 Abs. 6a-c Satz 1 IfSGZustV BW i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen zuständig für den Erlass und die Aufhebung der getroffenen Allgemeinverfügung.

Eine Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist nur bei Erlass verschärfender Regelungen geboten, nicht bei deren Aufhebung.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten keine aufschiebende Wirkung. Dies muss auch für deren Aufhebung gelten. Der Hinweis auf die sofortige Wirkung der Aufhebung erfolgt daher nur klarstellend.

Hinweis:

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises (www.kreis-tuebingen.de) zu finden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben.

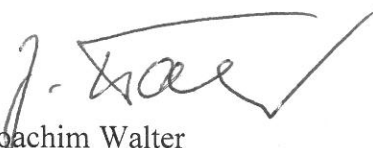
Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, 03.11.2020



Joachim Walter

Landrat